

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 19.07.2017

Sitzung am 25.07.2017 von lfd. Nr. 1 bis 11

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. – bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.		X	
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel		X	
07	Dr. Holley		X	
08	Hones	X		
09	Hoser		X	
10	Kämpf		X	
11	Klamet		X	
12	Lampart	X		
13	Dr. Le Coutre		X	
14	May		X	
15	Richter	X		9
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		1 – 5.1
25	Zwittlinger-Fritz		X	
insgesamt		16	9	

Beschlussfähig: ja

Gäste: Frau Suchowski

lfd. Nr. 3 - 4

lfd. Nr.

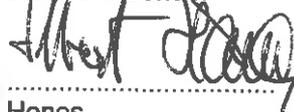
lfd. Nr.

lfd. Nr.

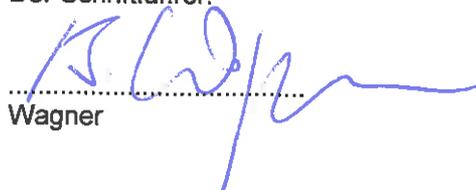
Bemerkungen:

Markt Schwaben, 26.07.2017

Der Vorsitzende:


Hones
2. Bürgermeister

Der Schriftführer:



Wagner

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Zweiter Bürgermeister Albert Hones stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.06.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.06.2017.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Einführung von Jahresrahmenverträgen:

Jahresrahmenverträge in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und Straßenunterhalt;

Der Marktgemeinderat beschließt, die zum Unterhalt der Straßen, Abwasserentsorgung und Wasserversorgung notwendigen Arbeiten, beschränkt auszuschreiben und für jeweils zwei Jahre Rahmenverträge abzuschließen. Um die Versorgung zu gewährleisten schlägt die Verwaltung vor, die drei wirtschaftlichsten Firmen bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

Auftragsvergabe:

Erneuerung Kanal, Straße und Ringschluss der Trinkwasserleitung „Am Kupferschmiedberg“:

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag an die Firma STRABAG AG, auf der Grundlage des Angebotes vom 12.06.2017 zum Angebotspreis von brutto 446.282,96 € zu vergeben.

Neuausschreibung Rest- und Bioabfuhr in Markt Schwaben;

Auftragsvergabe:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Rest- und Biomüllabfuhr in Markt Schwaben an die Firma Heinz Entsorgung GmbH & Co. KG, Moosburg, in Höhe von brutto 1.455.677,11 €, zu vergeben.

Rathaus Markt Schwaben – Ertüchtigung Sitzungssaal;

Auftragsvergabe Elektroinstallationen und Medientechnik;

Der Marktgemeinderat beschließt, die Elektroinstallationen und Medientechnik an die Firma Elektro Nutz GmbH, Aschau /Inn, in Höhe von brutto 170.155,40 €, zu vergeben.

Auftragsvergabe Fassadenarbeiten;

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fassadenarbeiten an die Firma Müller + Duscher GmbH, Mintraching, in Höhe von brutto 68.754,74 €, zu vergeben.

Durchführung der Bemusterung der Möblierung, des Teppichbodens und der Fassadenfarbe:
Der Marktgemeinderat beschließt, zur Bemusterung der Möblierung, des neuen Teppichbodens und der Fassadenfarbe ein Gremium zu bilden, das aus dem Ersten Bürgermeister und aus folgenden Marktgemeinderatsmitgliedern Frau Elfriede Gindert, Herr Dr. Hubert Bauer, Herr Anton Richter und Herr Dr. Joachim Weikel besteht.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), sowie Abwicklung der Planung Wertstoffhof und Sanierung Bauhof durch einen Generalplaner:

Zusammenfassung der in dem Werkvertrag und den dazugehörigen Ergänzungen genannten Ingenieur- und Architektenleistungen, die von der Firma ia GmbH – Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, München, als Generalplaner abgewickelt werden sollen und deren finanzielle Auswirkungen für den Markt:

Der Marktgemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Firma ia GmbH-Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, München, die gesamten Planungsleistungen als Generalplaner übernimmt.

Nachdem der Marktgemeinderat die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung genehmigt hat, dürfen weitere Leistungsphasen der Ingenieur- und Architektenleistungen, beauftragt werden.

Der Marktgemeinderat beschließt, die erforderliche Verlängerung des Betriebsgebäudes um 6,10 m.

2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 11.07.2017

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 11.07.2017, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3 **Entwässerungseinrichtung;**

3.1 **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Schwaben (Entwässerungssatzung -EWS-);**

Neuerlass

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die derzeitige Entwässerungssatzung basiert auf der mit IMBek vom 31.05.1988 (AllMBl S. 562, ber. S. 591) veröffentlichten und mit IMBek vom 14.01.1991 (AllMBl S. 60) geänderten Mustersatzung. Aufgrund der seitdem zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug wurde diese Mustersatzung umfassend überarbeitet (vgl. IMBek vom 06.03.2012, AllMBl. S. 182).

Dementsprechend besteht für den Markt die Notwendigkeit des Neuerlasses der Entwässerungssatzung. Selbiges wurde auch vom Bayerischen Kommunalen

Prüfungsverband im überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2010 bis 2012 unter TZ 6 festgestellt.

Den Marktgemeinderät/Innen liegt der Satzungsentwurf, der eng mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden ist, als Anlage Nr. 1 zum Tagesordnungspunkt vor. In Anlage Nr. 2 sind die Änderungen hervorgehoben.

Die Satzung enthält zahlreiche sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen sowie Anpassungen der zitierten Rechtsgrundlagen an das geltende Recht. Auf diese wird nicht näher eingegangen.

Als wesentliche Änderungen werden aufgeführt:

- Zu § 1 Abs. 3 EWS

Der Markt kann bestimmen, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß die Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungseinrichtung gehören. Dazu sehen die Mustersatzungen (auch in der Vergangenheit) drei Möglichkeiten vor. Bisher war die Musterformulierung „Grenze der anzuschließenden Grundstücke“ gewählt. Diese Formulierung wurde inhaltlich überarbeitet und lautet nun: „im öffentlichen Straßengrund liegende Teile“.

- Zu § 3 Nrn. 9 und 10 sowie § 9 Abs. 3 EWS

Laut Rücksprache mit dem Bauamt sowie den Kanalmitarbeitern erfolgt die Entwässerung in Markt Schwaben nur über Freispiegelkanäle sowie Druckentwässerung, eine Unterdruckentwässerung gibt es nicht. Daher wurden lediglich diese beiden Entwässerungsarten aufgenommen.

- Zu § 3 Nr. 15 und § 9 Abs. 6 EWS

Der fachlichen Eignung des ausführenden Unternehmers kommt bei der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage besondere Bedeutung zu. Der Begriff des „fachlich geeigneten Unternehmers“ wird daher in § 3 Nr. 15 EWS definiert. Die Einführung einer Nachweispflicht auf Verlangen in § 9 Abs. 6 EWS gibt dem Markt die notwendigen Befugnisse, um die fachliche Eignung im Einzelfall überprüfen zu können.

- Zu § 5 Abs. 6 EWS

Bisher war in § 4 Abs. 5 EWS die Regelung enthalten, dass ein Benutzungsrecht nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages kommt alternativ dazu in Betracht, § 5 Abs. 6 EWS einzufügen, also lediglich den Anschluss- und Benutzungszwang zu begrenzen nicht bereits das Anschlussrecht.

- Zu § 10 Abs. 1 Buchst. d EWS

Nach Rücksprache ist es für das Bauamt im Falle von Baumaßnahmen auf dem Grundstück notwendig, auch die aufgeführten Informationen über die Anlagen zur Rückhaltung, Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers zu erhalten.

- Zu § 10 Abs. 2 Satz 4 EWS

Die Einführung einer Zustimmungsfiktion dient dazu, den Verwaltungs- und Personalaufwand zu minimieren. Die Frist von drei Monaten ist angelehnt an Art. 42a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- Zu § 11 EWS

Die Mustersatzung 2012 sieht zwei Alternativen zur Überprüfung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage vor, entweder grundsätzlich mit gemeindlichem Personal (Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6 EWS) oder mittels Prüfung und Bestätigung der Prüfergebnisse durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer gegenüber dem Markt (Alternative 2). Nach Rücksprache mit dem Bauamt sowie den Kanalmitarbeitern soll hier die Alternative 2 – Überprüfung durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer – aufgeführt werden.

Die Überprüfung (vor der erstmaligen Inbetriebnahme) der

Grundstücksentwässerungsanlage ist Voraussetzung dafür, um das bislang geltende Prüfintervall von 15 Jahren auf nunmehr 20 Jahre ausdehnen zu können (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 n.F.).

- Zu § 12 Abs. 1 EWS

Die bisher in Abs. 2 enthaltenen Überwachungspflichten des Grundstückseigentümers für die von ihm zu unterhaltenden Anlagen werden nunmehr – entsprechend ihrer Bedeutung und des Gewichts dieser Pflicht – in Abs. 1 geregelt. Der Grundstückseigentümer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der von ihm zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 9 Abs. 2 EWS). Die Prüfungsintervalle werden an die einschlägige Regel der Technik DIN 1986 Teil 30 angepasst (20 Jahre).

- Zu § 12 Abs. 2 EWS

Bei Art. 60 BayWG handelt es sich um unmittelbar geltendes Landesrecht. Der Verweis in § 12 Abs. 2 EWS ist daher nur hinweislich.

- Zu § 12 Abs. 5 EWS

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen den früheren Bestimmungen in Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 3. Dadurch wird der Markt zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen ermächtigt.

- Zu § 13 EWS

Wie bisher will diese Vorschrift sicherstellen, dass bestehende individuelle Abwasserentsorgungslösungen mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme an die Entwässerungseinrichtung außer Betrieb zu setzen sind. Damit soll das Ziel des Benutzungszwanges (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EWS) erreicht werden, dass tatsächlich alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Unberührt von dieser Regelung bleiben nach Satz 2 allerdings die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EWS notwendigen Abwasserbehandlungsanlagen, weil in diesen Fällen das anfallende Abwasser nicht in einer Sammelkläranlage gereinigt wird, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird.

- Zu § 14 Abs. 2 EWS

Diese Regelung ist bereits in der jetzt gültigen EWS enthalten und soll in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden gemäß Bauamt.

- Zu § 16 EWS

Die überarbeitete Vorschrift stellt erstmals ausdrücklich bestimmte Anforderungen an die technische Beschaffenheit sowie den Betrieb und die Wartung der nach dieser Regelung einzubauenden Abscheider.

- Zu § 17 Abs. 2 EWS

Im Normenkontrollurteil vom 3.11.2014 (4 N 12.2074) erklärte der BayVGH § 17 Abs. 2 EWS zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für Abwasseruntersuchungen für nichtig. Der BayVGH sah keine Ermächtigungsgrundlage gegeben. Daher ist der Passus „ auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen.

- Zu § 20 Abs. 1 EWS

Die bisher in § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 3 EWS enthaltenen Regelungen über Betretungsrechte sind nun in § 20 Abs. 1 EWS zusammengeführt. Hinsichtlich des Betretens von Wohnungen hat der BayVGH in seiner Entscheidung vom 10.10.2007 festgestellt, dass Art. 24 Abs. 3 GO dahingehend einzuschränken ist, dass das zwangsweise Betreten von Wohnungen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Daher wurde § 20 Abs. 1 EWS an den Wortlaut des Art. 24 Abs. 3 GO angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS -) entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Anlage 1).

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3.2 **Rückwirkungsbeschluss zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.07.2016 und auf die lfd. Nr. 7 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.07.2015 wird verwiesen.

Die vorgenannten, vom Marktgemeinderat am 07.07.2015 und 26.07.2016 gefassten Rückwirkungsbeschlüsse konnten aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten nicht eingehalten werden, er greift daher ins Leere. Gemäß der, mit E-Mail vom 07.04.2016 mitgeteilten Rechtsauffassung der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg kann ein Rückwirkungsbeschluss aus Gründen des Vertrauensschutzes maximal ca. ein Jahr gelten. Die Neufassung eines Rückwirkungsbeschlusses ist daher erforderlich.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Markt Schwaben vom 02.07.2008 festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 Abs. 2 BGS/EWS) und die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 Abs. 1 BGS/EWS) werden zum 01.10.2017 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge sowie der Einleitungsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragssätze sowie der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Einleitungsgebührensätzen führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der von einer unabhängigen Gutachterin (vereidigte Sachverständige Frau Suchowski) noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2018 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.10.2017 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o.g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Einleitungsgebührensätze sowie einem Neuerlass der BGS/EWS zu rechnen.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.10.2017 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich wird. Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten, sogenannten „modifizierten Frischwassermaßstab“ ist nicht mehr möglich. Gebührenmaßstab für die künftige Niederschlagswassergebühr ist die befestigte abflusswirksame Fläche;

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ist die Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Beschluss:

Die Herstellungsbeiträge und Einleitungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Schwaben werden rückwirkend zum 01.10.2017 neu festgesetzt. Für die Entwässerungseinrichtung werden rückwirkend ab 01.10.2017 die getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie Starkverschmutzerzuschlag eingeführt. Die Neufestsetzung kann zu Mehrbelastungen bei den Beitrags- und Gebührenzahlern führen.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4 **Wasserversorgungseinrichtung;**

4.1 **Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Markt Schwaben (Wasserabgabesatzung -WAS-);**

Neuerlass

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die derzeitige Wasserabgabesatzung vom 02.08.1995 basiert auf der mit IMBek vom 13.07.1989 (AllMBI S. 579) veröffentlichten Mustersatzung.

Durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde im überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2010 bis 2012 unter TZ 4 festgestellt, dass die Wasserabgabesatzung des Marktes der aktuellen Rechtslage anzupassen ist.

Den Marktgemeinderät/Innen liegt der Satzungsentwurf, der eng mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden ist, als Anlage Nr. 1 zum Tagesordnungspunkt vor. In Anlage Nr. 2 sind die Änderungen hervorgehoben.

Die Satzung enthält sowohl sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen als auch Anpassungen der zitierten Rechtsgrundlagen an das geltende Recht. Auf diese wird nicht näher eingegangen.

Als wesentliche Änderungen werden aufgeführt:

- **Zu § 4 Abs. 2 WAS**

Mit dem Zusatz „Roh- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar“ wird der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 15.07.2010) entgegengewirkt. Im vorliegenden Fall wurde entschieden, dass eine Rohwasserleitung zum Anschluss berechtigt, wenn der Widmungsumfang nicht innerhalb der Satzung beschränkt worden ist.

- **Zu § 4 Abs. 4 WAS**

Aufgenommen wurde der Passus: „das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen“.

Der Markt kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens das Benutzungsrecht der Wasserversorgungseinrichtung allgemein ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

- Zu § 5 Abs. 2 WAS

Die Befreiung vom Benutzungszwang zur Verwendung von Niederschlagswasser zum Zwecke der Toilettenspülung wurde mit IMBek vom 7.4.1993 vom Staatsministerium des Innern zur Einfügung vorgeschlagen. Die Passage „auch für Zwecke des Wäschewaschens“ ist der Rechtsprechung des BVerwG vom 31.03.2010 und 25.10.2015 geschuldet. Danach ist einem Teilbefreiungsantrag nach § 7 WAS stattzugeben, analog dazu kann aber auch für das Wasser zum Wäschewaschen eine allgemeine Aussage in § 5 Abs. 2 WAS aufgenommen werden.

- Zu § 7 Abs. 4 WAS

Das Staatsministerium des Innern hat mit mehreren Bekanntmachungen Hinweise zur Regenwassernutzung im Haushalt und zur Ergänzung des gemeindlichen Satzungsrechts gegeben (vgl. FSt. 237/1993) und empfohlen, folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) zu verwenden.“

- Zu § 9 Abs. 1 WAS

Zur Verdeutlichung wurde der Satz: „Insbesondere darf der Grundstücksanschluss nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden“ eingefügt.

- § 10 Abs. 3 WAS

Dieser Absatz wurde aufgrund der IMBek vom 29.3.2010 neu gefasst und damit an die Änderungen in § 12 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 13.1.2010 angepasst. Wegen eines Verstoßes gegen EU-Recht musste diese Regelung aufgehoben werden. § 10 Abs. 3 WAS hat daher keine Rechtsgrundlage und ist zu streichen.

- § 11 Abs. 4 WAS

Der Satz: „Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen“ wurde mit IMBek vom 7.4.1993 vom Staatsministerium des Innern zur Einfügung vorgeschlagen.

- § 13 Abs. 1 WAS

Art. 24 Abs. 3 GO ermächtigt die Wasserversorgungsunternehmen, in den Satzungen ein Betretungsrecht zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt sind, vorzusehen. Hinsichtlich des Betretens von Wohnungen hat der BayVGH in seiner Entscheidung vom 10.10.2007 festgestellt, dass Art. 24 Abs. 3 GO dahingehend einzuschränken ist, dass das zwangsweise Betreten von Wohnungen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig ist. Daher wurde § 12 Abs. 1 WAS an den Wortlaut des Art. 24 Abs. 3 GO angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Anlage 2).

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4.2 **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die derzeitige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 02.08.1995 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 03.02.2004 wird aufgrund der TZ 5 im überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht der Jahre 2010 bis 2012 an die aktuelle Rechtslage angepasst. Zudem wurde aufgrund der Prüfung die notwendige Kalkulation vorgenommen.

Den MarktgemeinderätInnen liegt der Satzungsentwurf, als Anlage Nr. 1 zum Tagesordnungspunkt vor. In Anlage Nr. 2 sind die Änderungen hervorgehoben.

Die Satzung enthält sowohl sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen als auch Anpassungen der zitierten Rechtsgrundlagen an das geltende Recht. Auf diese wird nicht näher eingegangen.

Als wesentliche Änderungen werden aufgeführt:

- Zu § 1 und 9 BGS-WAS

Wir haben an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene „Wassergäste“ der Gemeinde Pliening, für die uns die Satzungshoheit gemäß der Vereinbarung vom 15.10.2003 übertragen wurde. Daher ist der Geltungsbereich der Satzungen zur Wasserversorgungseinrichtungen des Marktes entsprechend auszuweiten.

- Zu § 6 Abs. 1-4 BGS-WAS

Anpassung aufgrund der Gebührenkalkulation.

- Zu § 9 a BGS-WAS

Das Europäische Parlament fordert einheitliche Zählerbezeichnungen. Nachdem die letzte Anpassung der Grundgebühr 1995 erfolgte wurde diese ebenfalls angepasst.

- Zu § 10 Abs. 4 und 6 BGS-WAS

Aufgrund der Gebührenkalkulation ergeben sich neue Beträge.

Die Gebühr für den Bauwasserzähler wurde hiermit ebenfalls angepasst, da die letzte Anpassung 22 Jahre zurückliegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat

- nimmt die Beitrags- und Gebührenkalkulation zur Kenntnis und
- beschließt die Abgabensätze und
- legt diese dann im Rahmen einer Neufassung der BGS-WAS (Anlage 3) fest.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 73 - 1. Änderung - für das Gebiet „Feuerwehr und Flächen für kommunale Einrichtungen“;

Verkleinerung des Plangeltungsbereichs und erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- **Bisherige Beschlüsse:** Auf lfd. Nr. 2 (nichtöffentlich) der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 16.08.2016, die lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 20.09.2016 und die lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 14.03.2017 wird verwiesen.

Für die Grundstücke beidseitig der Straße Am Erlberg existiert der Bebauungsplan Nr. 73 aus dem Jahr 2010. Der Marktgemeinderat hat sich im Jahr 2016 und zuletzt in der Sitzung am 07.02.2017 mit dem Bau eines neuen Wertstoffhofs sowie einer Neuordnung der verschiedenen Nutzungen auf dem jetzigen Bau- und Wertstoffhofgelände befasst. Zusätzlich ist der Bau einer Heizzentrale (Betreiber ist das KUMS) auf einer Teilfläche des Geländes geplant bzw. in Ausführung.

Die aktuellen Planungen für die verschiedenen Vorhaben sind nicht in vollem Umfang durch die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans gedeckt. Deshalb hat der Marktgemeinderat in der Sitzung am 20.09.2016 einstimmig die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplans für eine Teilfläche des Plangeltungsbereichs beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.11.2016.

Beratet wurde in der Sitzung am 07.02.2017 über die möglichen Nutzungen, die im Bereich des Bau- und Wertstoffhofs untergebracht werden sollen. Aufgrund der in der Nähe des Plangebiets verlaufenden Bahnlinie und des östlich des Hennigbachs vorhandenen Wohngebiets war für die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans die Untersuchung der Geräuschsituation erforderlich. Zu untersuchen war zum Einen, welche Emissionen von den Anlagen/Nutzungen im Plangebiet ausgehen und zum Anderen, welchen Immissionen die Nutzungen innerhalb des Plangebiets (evtl. Wohnungen, Büros ...) ausgesetzt sind. Zu untersuchen und festzulegen war und ist, in welcher Form Festsetzungen zum Lärmschutz in die Satzung über den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Mit der vorgenannten Untersuchung und die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens ist das Büro Müller-BBM beauftragt worden.

Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste der Marktgemeinderat am 14.03.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 06.04. bis 27.04.2017. In diesem Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

In der Zeit vom 12.05. bis 20.06.2017 wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 16.06.2017
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 29.05.2017
3. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahmen vom 20.06. und 03.07.2017

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 12.06.2017
5. Bayernwerk AG Netzcenter Taufkirchen, Stellungnahme vom 23.05.2017
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.06.2017

Zusätzlich zur Abwägung der vorgenannten Stellungnahmen ist zu entscheiden, ob die Festsetzungen der zulässigen Wand- und Firsthöhen geändert werden sollen, weil sich im Rahmen der Planung des Bau- und Wertstoffhofs andere Gebäudehöhen als im Entwurf der Bebauungsplanänderung (Fassung 14.03.2017) enthalten, ergeben haben.

1. Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet Bauleitplanung, Stellungnahme vom 16.06.2017

A. Stellungnahme des Landratsamtes aus baufachlicher Sicht

keine Anregungen/Einwände > Beschlussfassung nicht erforderlich

B. Stellungnahme des Landratsamtes aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Mit der Plandarstellung besteht Einverständnis.

Zur Festsetzung unter Nr. 11.1, 4. Absatz ist Folgendes anzumerken:

Der Einbau nicht zu öffnender (festverglaster) Fenster an den mit orange (Z1) markierten Seiten ist eine Möglichkeit, Lärmschutzvorkehrungen zu treffen. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, vor schutzbedürftigen Räumen eine Wintergartenkonstruktion (Mindesttiefe 1 m) anzubringen.

Vorschlag an den Markt:

Der vierte Absatz sollte mit einer Ergänzung (*kursiv*) wie folgt abgefasst werden:

„An den mit Planzeichen Z1 gekennzeichneten Fassaden ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch den Bauhof bzw. Wertstoffhof zu rechnen. An diesen Seiten sind Lärmschutzvorkehrungen zu treffen. Die Anordnung von zu öffnenden Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnungen im Sinne der DIN 4109 ist an diesen Fassaden nicht zulässig. *Ist aus planerischen Gründen an diesen Fassaden ein zu öffnendes Fenster notwendig, ist dies mit einem verglasten Vorbau (Wintergartenkonstruktion, Mindesttiefe 1 m) zu versehen. Kinder- und Schlafzimmer sind nach Möglichkeit so anzuordnen, dass ein nach Süden orientiertes Fenster zum Lüften verwendet werden kann. Zum Schutz der Nachtruhe vor Bahnlärm ist an den zum Lüften notwendigen Kinderzimmer- und Schlafzimmerfenstern mit nächtlichen Lärmbelastungen über 50 dB(A) ein verglaster Vorbau (Wintergartenkonstruktion), Schiebeläden oder eine schalldämmende Lüftungseinrichtung vorzusehen (Lärmpegelrasterkarte siehe Abb.2, Seite 29 des Gutachtens).* Für die Außenbauteile sind ausreichend schalldämmende Konstruktionen vorzusehen.“

Bei Abänderung der im Gutachten vorgeschlagenen Festsetzungsvorschläge ist es notwendig, den 3. Abs. unter Nr. 1.11. sinngemäß durch folgenden Satz zu ergänzen.

„Festsetzungen im Bebauungsplan, die Ergänzungen oder anderslautende Vorgaben als in der schalltechnischen Untersuchung vorgesehen, beinhalten, gehen den Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung vor.“

Weitere Vorschläge werden nicht vorgetragen.

Beschluss:

Zu B. Die Anregung aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird aufgenommen:
Der 4. Absatz sowie der 3. Absatz der Festsetzung A 11.1 wird, wie in der Stellungnahme des Landratsamtes Ebersberg aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorgetragen, ergänzt.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	14
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

C. Stellungnahme des Landratsamtes aus naturschutzfachlicher Sicht

keine Anregungen/Einwände > Beschlussfassung nicht erforderlich

D. Stellungnahme des Landkreises

Stellungnahme Kommunale Abfallwirtschaft:

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Es sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Das Vorliegen von Altlasten sollte durch entsprechende Überprüfungen ausgeschlossen werden.
2. Abfälle die bei Baumaßnahmen anfallen, müssen nach § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Ebersberg nach folgenden Fraktionen getrennt entsorgt bzw. verwertet werden:
 - > Inertes Material: Recycling oder Ablagerung in einer dafür zugelassenen Kiesgrube bzw. Bauschuttdeponie.
 - > Baustellenmischabfälle (inertes Material vermischt mit sonstigen Altstoffen, wie z. B. Holz, Metall, Baufolien, Kartonagen etc.): Sortierung auf einer genehmigten Sortieranlage.
 - > Baustellenrestmüll (Reststoffe, die kein inertes Material und keine Wertstoffe enthalten): Anlieferung am Entsorgungszentrum „An der Schafweide“.
 - > Der Gebäuderückbau muss unter Beachtung der gesetzlichen Pflicht der Abfalltrennung geordnet erfolgen. Auf die Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum „Gebäuderückbau“ wird verwiesen (www.bavarn.de/lfu).

Der Bebauungsplan betrifft u.a. den gemeindlichen Wertstoffhof. Aufgrund der abfallwirtschaftlichen Zuständigkeiten des Landkreises und der damit verbundenen Vertragslage sollten beabsichtigte Änderungen im Erfassungssystem rechtzeitig und eng mit der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises abgestimmt werden.
Wir bitten um Aufnahmen eines entsprechenden Hinweises.

Stellungnahme Kreisstraßen:

In dem von der Änderung betroffenen Planungsbereich befindet sich keine Kreisstraße.
Die Leistungsfähigkeit der Zuwege muss gewährleistet sein.

Beschluss:

Zu D. Die Anregung des Landkreises, Bereich kommunale Abfallwirtschaft wird aufgenommen:

Unter Punkt 13 der Begründung erfolgt ein entsprechender Hinweis auf die Vertragslage das Erfassungssystem betreffend sowie auf § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 29.05.2017

Mit Schreiben vom 16.04.2008 und 16.09.2009 haben wir zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans Stellung genommen. Grundsätzlich ist unseren beiden Schreiben nichts hinzuzufügen. Die Änderungen ziehen keine grundsätzlich neuen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse nach sich. Innerhalb des Änderungsbereichs mit einer Größe von rd. 1,4 ha gibt es Änderungen bzw. Konkretisierungen bei der Art der baulichen Nutzung bzw. Zweckbestimmung der Flächen A.2.1. So soll im Süden der Fläche Fl.Nr. 973/33 eine Energiezentrale entstehen. Weitere Änderungen gibt es unter A.3.3 (Maß der baulichen Nutzung), unter A.5 (Bauliche Gestaltung), bei den Stellplätzen und beim Immissionsschutz.

Das bestehende Betriebsgelände ist bereits weitgehend versiegelt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Starkniederschläge, die auch den Landkreis Ebersberg getroffen haben, möchten wir jedoch auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes aufmerksam machen. Wir empfehlen der Gemeinde, zusätzliche Festsetzungen zum Objektschutz wie folgt aufzunehmen:

- Die Ausführung von Unterkellerungen sollte wasserdicht erfolgen (weiße Wanne)
- Öffnungen an Gebäuden sind ausreichend hoch zu setzen. Das betrifft Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.

In die Planzeichnung wurde eine projektierte Bachverrohrung nachträglich aufgenommen. Bachverrohrungen sind, wo es die Platzverhältnisse erlauben, zu öffnen.

Das Landratsamt Ebersberg, Sachgebiete 41 und 44 erhält Abdruck.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim wird zur Kenntnis genommen.

Eine betreffende Berücksichtigung der Hinweise zum Objektschutz erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan. Sie sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber angemessen zu berücksichtigen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen. Wie das Wasserwirtschaftsamt selbst ausführt, sind mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange des Wasserwirtschaftsamtes berühren. Insofern sind die genannten Stellungnahmen des

Wasserwirtschaftsamtes vom 16.04.2008 bzw. 16.09.2009 bereits gewürdigt worden im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 73.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahmen vom 20.06. und 03.07.2017

Wortlaut des Schreibens vom 20.06.2017:

Es ist uns leider noch nicht möglich eine abschließende Konzernstellungnahme abzugeben. Im Zusammenhang mit der oben genannten Bauleitplanung ist eine umfangreiche bahninterne Prüfung erforderlich. Uns fehlen noch maßgebliche Aussagen der sachenanlagenverantwortlichen Fachdienste der DB Netz AG. Sobald wir diese erhalten haben, werden wir sie unverzüglich an Sie weiterleiten. Wir bitten um Verständnis. Wir bemühen uns, diesen Vorgang schnellstmöglich abzuschließen.

Vorläufig können seitens der Deutschen Bahn AG zum vorgelegten Bauvorhaben folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise erteilt werden:

1. Infrastrukturelle Belange

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, wird vorsorglich hingewiesen. Falls erforderlich, sind gegen diese Emissionen vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Ausbaustrecke ABS 38 hin. Die Aussage des hierfür zuständigen Fachdienstes steht noch aus. Sobald diese uns vorliegt, werden wir diese umgehend an Sie weiterleiten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

2. Immobilienrelevante Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wir verweisen auf die im Grundbuch eingetragenen Rechte zugunsten der DB AG. Diese sind zu beachten.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement I.NF-S(R), Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB AG nicht durchgeführt. Vor jeglichen Maßnahmen im Grenzbereich (Einfriedungen etc.) ist ca. 6 bis 8 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com, zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Beleuchtungen und/oder Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs (Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

4. Schlussbemerkungen

Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierfür Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Ellenberg, zu wenden.

Wortlaut des Schreibens vom 03.07.2017:

In Ergänzung zu unserem bereits abgegebenen Zwischenbericht können wir abschließend Folgendes mitteilen:

Der Ausbau des Bahnhofs Markt Schwaben mit einem zusätzlichen 3. Gleis auf der Nordseite und die dadurch entstehenden zusätzlichen Lärmimmissionen sind beim Neubau zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle eines 4-gleisigen Streckenausbaus von München Ost bis Markt Schwaben gemäß Vorplanung aus dem Jahr 2009 im betroffenen Bereich eine Lärmschutzwand auf Bahngrund errichtet werden müsste. Diese Planungen werden derzeit nicht weiterverfolgt.

Im Übrigen bleiben die in unserem Zwischenbericht vom 20.06.2017 gemachten Bedingungen, Auflagen und Hinweise gültig und sind weiterhin zu beachten.

Beschluss:

Die Ausführungen der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien werden zur Kenntnis genommen.

Die betreffenden Belange sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber angemessen zu berücksichtigen: Vorlage der Genehmigungsplanung im Rahmen der Nachbarbeteiligung bei der Deutschen Bahn AG, Abstimmung der konkreten Baumaßnahme hinsichtlich der die Deutsche Bahn AG betreffenden Belange.

Hinweis:

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 sind keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange der Deutschen Bahn AG nachhaltig berühren. Vielmehr wurde vorliegend die Baugrenze – abweichend von der rechtskräftigen, bisherigen Planung – 3,0 Meter von der Grundstücksgrenze zur Deutschen Bahn AG abgerückt.

Zur ergänzenden Stellungnahme vom 03.07.2017 ist festzustellen, dass der 4-gleisige Bahnausbau nur zu berücksichtigen wäre, wenn dafür ein Planfeststellungsbeschluss vorläge oder zumindest ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden wäre. Aktuell wird diese Planung jedoch nicht weiter verfolgt.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 12.06.2017

Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 04.05.2017 bei uns eingegangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Informationen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Die betreffenden Belange sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber angemessen zu berücksichtigen: Abklärung im Rahmen der Spartenauskunft bei der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Abstimmung der konkreten Bau- und Pflanzmaßnahmen hinsichtlich der die Deutsche Telekom Technik GmbH betreffenden Belange.

Hinweis:

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 sind keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH nachhaltig berühren.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5. Bayernwerk AG Netzcenter Taufkirchen, Stellungnahme vom 23.05.2017

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet und erfolgt aus den bestehenden Trafostationen Nummer 401121 Am Erlberg, Feuerwehr und Nummer 20342 Hennigbach.

Für das geplante BHKW wird eine kundeneigene Übergabestation errichtet.

Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans können dem beiliegenden Bestandsplan entnommen werden.

Beschluss:

Die Informationen der Bayernwerk AG werden zur Kenntnis genommen.

Die betreffenden Belange sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber angemessen zu berücksichtigen / entsprechende Anschlüsse zu beantragen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.06.2017

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Die betreffenden Belange sind dem Bauvollzug vorbehalten und bei der Durchführung der Objektmaßnahmen durch die Bauwerber bzw. durch die von ihm beauftragten ausführenden Firmen angemessen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 sind keine neuen Bewertungsmaßstäbe erzeugt worden, die die Belange des Bayerischen Landesamtes für

Denkmalpflege nachhaltig berühren. Vielmehr wurden vorliegend die überbaubaren Grundstücksflächen (Fläche „innerhalb“ der Baugrenzen) gegenüber der rechtskräftigen, bisherigen Planung reduziert.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

weitere Änderungen des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans:

Seitens der im Auftrag des Marktes planenden Architekten (ia GmbH – Wissensmanagement und Ingenieurleistungen) für den Bereich Bauhof und Wertstoffhof wird mit E-Mail vom 29.06.2017 an die Bauverwaltung gebeten, die festgesetzten Wand- und Firsthöhen auf 8,5 Meter im Bereich Bauhof zu erhöhen, um die betreffenden betrieblichen Anforderungen erfüllen zu können. Bisher waren eine zulässige Wandhöhe von 6,0 Meter und eine zulässige Firsthöhe von 8,0 Meter festgesetzt.

Beschluss:

Dem vorgetragenen Wunsch nach einer Anpassung der zulässigen Wand- und Firsthöhen für den Bereich Bauhof wird entsprochen.

Der 2. Satz im 2. Absatz der Festsetzung A 5.3 wird wie folgt geändert: „In der mit BQ 1.1a bezeichneten Teilfläche beträgt die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe 8,5 Meter, in der mit BQ 1.1c bezeichneten Teilfläche beträgt die maximal zulässige Wandhöhe 6,0 Meter und die maximal zulässige Firsthöhe 8,0 Meter.“

Die Festsetzung A 5.3 lautet entsprechend wie folgt:

5.3 Wandhöhe, Firsthöhe

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Wand- und Firsthöhen ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der natürlichen Geländeoberfläche, die Höhen sind von der Hangseite aus zu messen.

In der mit BQ 1.1b bezeichneten Teilfläche beträgt die maximal zulässige Wandhöhe 10,5 Meter, die maximal zulässige Firsthöhe 13,0 Meter.

In der mit BQ 1.1a bezeichneten Teilfläche beträgt die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe 8,5 Meter, in der mit BQ 1.1c bezeichneten Teilfläche beträgt die maximal zulässige Wandhöhe 6,0 Meter und die maximal zulässige Firsthöhe 8,0 Meter.

Für die Anlage von Silos in der mit BQ 1.1a bezeichneten Teilfläche ist eine Wandhöhe von 13,5 Meter zulässig.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
2. Der Plangeltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans wird verkleinert. Die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 973/6, auf der das Jugendzentrum steht, wird von dieser Bebauungsplanänderung nicht erfasst, weil für eine Überplanung dieser Teilfläche aktuell kein Planungserfordernis besteht. Für die vorgenannte Teilfläche gelten weiterhin die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans.
3. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans 73 - 1. Änderung - für das Gebiet „Feuerwehr und Flächen für kommunale Einrichtungen“ einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 25.07.2017 gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Auslegungszeitraum und die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auf drei Wochen verkürzt, sofern der Auslegungs- und Beteiligungszeitraum nicht in die Sommerferien 2017 fällt.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6

Vertragsangelegenheiten und Einvernehmensentscheidung:

Bebauungsplan Nr. 83 für das Gebiet beidseitig des Breitensteinwegs, östlich der Seilergasse und westlich des Höhenrainerweges;
Städtebaulicher Vertrag und Erteilung des Einvernehmens nach BauGB
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf lfd. Nr. 2.2 bzw. 1 der Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses vom 14.06. (öffentlich) und 22.11.2016 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 1 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.01.2017 (öffentlich), die Information des Marktgemeinderats in der Sitzung am 05.04.2017 (nichtöffentlich), die lfd. Nr. 1 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 09.05.2017 (nichtöffentlich) und die lfd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 30.05.2017 (öffentlich) wird verwiesen.

Für das Gebiet beidseitig des Breitensteinwegs, östlich der Seilergasse und westlich des Höhenrainerweges wird z. Z. der Bebauungsplan Nr. 83 aufgestellt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der vom Marktgemeinderat mit Beschluss vom 30.05.2017 gebilligten Fassung erfolgt im Zeitraum vom 13.07. bis 28.08.2017.

Vorgesehen ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit der Erbbauberechtigten der im Plangebiet liegenden Grundstücke Fl.Nr. 610 und 610/1 der Gemarkung Markt Schwaben.

Der abzuschließende städtebauliche Vertrag war bereits Gegenstand mehrerer Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses und des Marktgemeinderats. Zuletzt hat der Marktgemeinderat am 09.05.2017 in nichtöffentlicher Sitzung die Inhalte für den Vertrag festgelegt.

Der Vertragsentwurf in der Fassung vom 30.05.2017 liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei. Er enthält die am 09.05.2017 beschlossenen Inhalte mit der Ausnahme, dass der Breitensteinweg nicht öffentlich gewidmet wird. Die Erbbauberechtigte verpflichtet sich jedoch, den Weg der Öffentlichkeit als Geh- und Radweg dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Einer der Inhalte des Vertrags ist zudem die Erteilung des Einvernehmens nach Baugesetzbuch für den Neubau eines Geschosswohnungsbaus an der Seilergasse (Breitensteinweg 5, 7, 9). Der Antrag auf Genehmigung des Bauvorhabens wird von der Erbbauberechtigten voraussichtlich bereits während der Planaufstellungsphase gestellt.

Beschluss:

Mit der Kath. Siedlungswerk München GmbH ist für die Überplanung und Bebauung der Grundstücke Fl.Nr. 610 und 610/1 der Gemarkung Markt Schwaben ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der dem Vertrag als Anlage beizufügen ist, ist vor Unterschrift des Vertrags in der Weise zu ändern, dass die Worte „und weitere heimische Bäume“ in der textlichen Festsetzung A.8.5 ersatzlos gestrichen werden. Satz 1 der Festsetzung A.5.4 ist wie folgt neu zu fassen: „Kollektor- und Absorberflächen sind in und auf der Dachhaut in nicht aufgeständerter Konstruktion zulässig, sie sind flächig zusammenzufassen.“

Der Vertragstext in der Fassung vom 30.05.2017 (liegt der Beschlussvorlage bei) wird gebilligt. Eine nachträgliche Genehmigung des Vertrags durch den Marktgemeinderat entfällt, sofern der Vertrag in vorliegender Form unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen des Bebauungsplanentwurfs von beiden Vertragsparteien unterschrieben wird.

Mit dem Abschluss des Vertrags wird das Einvernehmen nach Baugesetzbuch für das Vorhaben Breitensteinweg 5, 7 und 9 erteilt. Die für die Erteilung des Einvernehmens maßgebenden Unterlagen sind dem städtebaulichen Vertrag als Anlage beizufügen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

7 Veranstaltungen im Jahr 2018 – Sonntagsöffnung;
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im kommenden Jahr finden die gemeindlichen Warenmärkte an folgenden Terminen statt:

Frühlingsmarkt	06.05.2018
Sommermarkt	08.07.2018
Herbstmarkt	14.10.2018 sowie
Wintermarkt	02.12.2018

Das Schweiger Brauereifest findet im nächsten Jahr vom 07. bis 11. Juni statt.

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen zum Frühlings-, Sommer- und Herbstmarkt die

Geschäfte in Markt Schwaben die Möglichkeit zu einer Sonntagsöffnung bekommen. Nach § 14 LadSchlG dürfen in Abweichung von den Ladenschlussvorschriften Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein (der Dezember ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen, so dass der Wintermarkt nicht mit einer Sonntagsöffnung verbunden werden kann). Das bedeutet, dass jeder dieser Märkte zunächst nach der Gewerbeordnung als Markt festzusetzen ist.

Es besteht die Möglichkeit, am Sonntag des Schweiger Brauereifestes ebenfalls eine Sonntagsöffnung anzubieten.

Wichtig ist, dass die anlassgebenden Märkte geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen (Bekanntmachung des Bayerischen Arbeitsministeriums vom 10.11.2004). Es darf also NICHT die Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen und damit der Hauptanziehungspunkt für die Besucher sein. Das ist in Markt Schwaben nicht der Fall.

Ebenfalls ist zu beachten, dass die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf und spätestens um 18.00 Uhr enden sowie außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen soll.

Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erteilt die Gemeinde durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Ein Muster der zu beschließenden Rechtsverordnung ist beigelegt (Anlage 4).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der „Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Rahmen des Frühlingsmarktes am 06. Mai, des Schweiger Brauereifestes am 10. Juni, des Sommermarktes am 08. Juli sowie des Herbstmarktes am 14. Oktober“ in der vorliegenden Form zu.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

8

Mittagsbetreuung:

Anmeldungen für das Schuljahr 2017/2018;
Personalanpassung
Beratung und Beschlussfassung

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nr. 8 der Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.06.2016 wird verwiesen.

Sachvortrag:

Bei den Anmeldungen für die Betreuungsplätze nach der Schule zeichnen sich ab, dass die Plätze in der Bedarfsplanung 2014 prognostiziert mit einem Bedarf von 386 Plätzen benötigt werden. Die Hortgruppen im Kinderhaus Villa Drachenstein, Kinderhaus Storchennest und im Kindergarten im Alten Schulhaus sind bis auf 4 Plätze vollständig belegt. Auch diese 4 Plätze können nach weiterer Personalgewinnung belegt werden.

Für die Mittagsbetreuung waren 262 Kinder angemeldet. Hier konnte, nach dem Platzabgleich, 19 Kindern eine Zusage für den Hort erteilt werden. Drei Kinder haben eine Absage erhalten, da die benötigten Unterlagen nicht eingereicht wurden. Kinder, die jetzt erst

angemeldet werden, kommen auf eine Warteliste und können nachrücken, wenn Plätze frei werden.

Die Mittagsbetreuung hat entsprechend der Vergabekriterien die Informationen der Eltern bepunktet. Bei 25 Kindern ergab sich die geringste Punktzahl, wobei hier nur ein Betreuungsbedarf bis 14 Uhr benötigt wurde und eine Betreuung im Hort daher nicht in Frage kommt. Aus diesem Grund wurde die Gesamtzahl um 10 Kinder, auf 240 erhöht. Um die notwendigen Räumlichkeiten anzubieten, wurde Rücksprache mit der Schulleitung der Mittelschule gehalten, es wurde zugesagt, dass die Mitbenutzung der Werkräume im Untergeschoss und der Turnhalle von 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr in der Stundenplangestaltung berücksichtigt wird.

Damit sind in der Mittagsbetreuung insgesamt 240 Kinder (2016/2017 - 230 Kinder) mit 3.192 Buchungsstunden (2016/2017 – 3.084 Buchungsstunden) angemeldet. Die Anzahl an Kindern, für die eine Betreuung von 5 Tagen gebucht wurde ist massiv angestiegen.

Für die Mitarbeiterstundenberechnung wird der gleiche Anstellungsschlüssel wie im Hort zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich eine Stundenmehrung von 16,5 Anwesenheitsstunden (ca. 14,2 Vertragsstunden). Damit würde sich die Gesamtstundenzahl in der Mittagsbetreuung von 290 Anwesenheitsstunden auf 306,5 (von 251 Vertragsstunden auf 264) erhöhen. In der Gesamtstundenzahl sind insgesamt 17,5 Teamstunden mit einberechnet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Mitarbeiterstunden in der Mittagsbetreuung um 14,2 Vertragsstunden (16,5 Anwesenheitsstunden) auf insgesamt 264 Vertragsstunden (306,5 Anwesenheitsstunden) zu erhöhen.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	16
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

9 Kindertageseinrichtungen Musterträgervertrag

Verträge zum 01.09.2017 für Kinderhäuser Sonnenschein, Villa Drachenstein und Altes Schulhaus und für die Kinderkrippe der Diakonie
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die lfd. Nrn. 521, 522 und 523 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2012 und auf die lfd. Nr. 7 der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.09.2012 wird verwiesen.

Im Jahr 2012 wurden die Trägerverträge für das Kinderhaus Sonnenschein, die Villa Drachenstein und das Alte Schulhaus und für die Kinderkrippe der Diakonie, mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Da diese Form der Verträge neu war, wurde abgestimmt, sie nach 5 Jahren auf den Prüfstand zu stellen.

Der Mustervertrag wurde zunächst an den Bayerischen Städtetag zur juristischen vorab Prüfung gegeben, dann wurden die Inhalte mit den jeweiligen Fachabteilungen abgestimmt und an alle Träger gesendet, die eine Kindertageseinrichtung in Markt Schwaben betreiben.

Mit den Trägern fand ein gemeinsamer Termin statt, um die Inhalte abzustimmen. Im Anschluss daran, ist der Mustervertrag nochmals dem Städtetag zur Prüfung zugeleitet worden. Im Gespräch mit den Trägern waren drei strittige Punkte. Die Absprache mit den Trägern ergab eine Diskrepanz folgender Punkte:

1. § 6 (1) Weitergabe der Gebäudeversicherungen im Rahmen der Nebenkosten oder Übernahme der Gebäudeversicherungen durch den Markt Markt Schwaben
2. § 6 (2) Weitergabe der Grundsteuer im Rahmen der Nebenkosten oder Übernahme der Grundsteuer durch den Markt Markt Schwaben

Stellungnahme der Träger zu Punkt 1 und 2:

Die Träger sind gern bereit die Verbrauchskosten zu tragen, aber die Versicherungen und die Grundsteuer sind aus ihrer Sicht Zahlungen die mit dem Eigentum des Gebäudes zusammenhängen. Wenn das Gebäude nicht als Kindertageseinrichtung genutzt würde, würden für den Markt Markt Schwaben diese Kosten auch anfallen.

Da es sich aus ihrer Sicht nicht um einen Mietvertrag handelt, besteht keine Bereitschaft diese Kosten zu tragen. Sollten die Kosten auf die Träger umgelegt werden, würden diese auf die Elternbeiträge umgelegt.

3. § 8 (1) Vertragslaufzeit unbefristet mit jährlicher Kündigung oder Mindestvertragslaufzeit auf 5 Jahre - wenn keine der beiden Vertragspartner eine Kündigung ausspricht, verlängert sich der Vertrag automatisch bis zu dreimal um weitere 5 Jahre. Danach läuft er auf unbestimmte Zeit.

Stellungnahme der Träger zu Punkt 3.:

Insgesamt hat sich diese Form des Trägervertrages als gut erwiesen. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, die Vertragslaufzeit auf unbefristete Laufzeit abzuschließen und mit einer jährlichen Kündigungszeit zu versehen. Aus Sicht der Träger haben dadurch beide Vertragsparteien bei Bedarf die Möglichkeit, zeitnaher zu kündigen als mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren.

Die Vertragsgrundlage wurde dem Bayerischen Städtetag zu Prüfung vorgelegt, die Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet.

Die jeweils zwei Varianten wurden dem Städtetag am 13.06.2017 zur juristischen Prüfung vorgelegt, bislang gab es dazu noch keine Stellungnahme. Sollte der zu fassende Beschluss den rechtlichen Vorgaben nicht entsprechen, müsste dieses neu beraten werden.

Die Versicherungskammer Bayern wies am 19.07.2017 darauf hin, dass der Versicherungsschutz nur besteht, wenn das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist. Die Versicherungskammer riet dazu, diesen Passus in den Vertrag mit aufzunehmen.

Im Vertrag wurde im § 5 (7) folgender Punkt ergänzt:

(7) Die Sorgfaltspflicht über das Gebäude obliegt dem Eigentümer.

Daraus wird die Absicherung gegen Einbruch an den Nutzer (Vertragspartner) übertragen; d.h., es ist darauf zu achten, dass das Gebäude (Außentüren und Fenster) ordnungsgemäß verschlossen ist. – Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz!

Bei Nichtbeachtung hat der Betriebsträger den Schaden zu tragen.

Die betroffenen Träger wurden über die Ergänzungen informiert.

Eine Zusammenschau des bisherigen Vertrages mit Änderungen und Erklärungen werden dem Beschlussvorschlag als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt unter

§ 6 Kosten des laufenden Betriebes

(3) Versicherungen für Haus, Grundstück usw. werden von der Gemeinde abgeschlossen und getragen.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	5

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt unter

§ 6 Kosten des laufenden Betriebes

(4) Der Betriebsträger trägt die Kosten für Reinigung, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr und Strom. Die Kosten für Grundsteuer übernimmt die Gemeinde.

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	10
Gegen den Beschlussvorschlag:	5

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt unter

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.09.2017 in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit. Die Frist für eine ordentliche, Kündigung beträgt jeweils ein Jahr zum Ende des Betreuungsjahres (01.09.).

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vertrag in vorliegender Form zu. Er beauftragt die Verwaltung die Verträge für das Kinderhaus Sonnenschein, die Villa Drachenstein und das Alte Schulhaus und für die Kinderkrippe der Diakonie unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Varianten in folgender Form abzuschließen.

Trägervertrag

zwischen dem Markt Markt Schwaben

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Georg Hohmann

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
und dem Verein „XXXX

vertreten durch die 1. Vorsitzende XXXX

- nachstehend „Betriebsträger“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Betriebsträger bekennt sich zu den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung. Die Gemeinde erkennt die Selbständigkeit und Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Arbeit an. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Betriebsträgerschaft der Kindertageseinrichtung in der Straße Nr. (...), 85570 Markt Schwaben, die dem Betriebsträger für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (siehe Plan).

§ 2

Betriebsträgerschaft

Der Betriebsträger übernimmt die Betriebsträgerschaft der in § 1 genannten Einrichtung und verpflichtet sich, diese nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem BayKIBiG und dem SGB VIII, in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Die zur Führung erforderlichen Genehmigungen werden vom Betriebsträger eingeholt.

§ 3

Überlassung des Vertragsobjektes

(1) Die Gemeinde stellt dem Betriebsträger die in ihrem Eigentum befindlichen Räume in der Straße Nr. (...), 85570 Markt Schwaben, mit allen zum Betrieb notwendigen Gegenständen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (auch Küche) und den Außenanlagen zur Verfügung.

(2) Der Betriebsträger bringt alles für eine Kindertageseinrichtung geeignete Inventar und Spielmaterial mit in die Einrichtung ein.

Den Aufwand für den Ersatzbedarf und die Reparatur an beweglichem Inventar trägt der Betriebsträger. Dieser Aufwand ist ein Teil der Betriebskosten. Die Gewährung eines möglichen Zuschusses für die Erstausrüstung wird über eine separate Zusatzvereinbarung geregelt.

(3) Der Betriebsträger darf die Räume und das Grundstück nur zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung nutzen. Eine anderweitige Nutzung kann nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen.

(4) Änderungen am Grundstück oder am Gebäude (z.B. Farbanstriche am Gebäude, Bohrungen, Anbringung von Schildern, usw.) dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners durchgeführt werden. Beide Vertragsparteien werden ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern. Die Gemeinde sorgt für die baulichen Voraussetzungen entsprechend der rechtlichen Grundlagen (Brandschutz, Trinkwasserhygiene, usw. und der baulich relevanten Auflagen der Aufsichtsbehörden) zum Betrieb der Kindertageseinrichtung mit (...) Gruppen (*Krippe Kindergarten Hort*).

§ 4 Betriebsführung, Platzvergaben, Elternbeiträge, Öffnungszeiten

(1) Die gesamte Betriebsführung und Betreuung der Kindertageseinrichtung obliegt dem Betriebsträger. Das Hausrecht wird in diesem Rahmen übertragen.
Das erforderliche Personal wird vom Betriebsträger angestellt und steht in einem Arbeitsverhältnis zu ihm.

(2) Der Betriebsträger verpflichtet sich, das nach dem jeweils gültigen Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Personal einzustellen sowie die Förderkriterien der Art. 18 ff. BayKiBiG umzusetzen.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel ab 2,5 Jahren im Kindergarten, ab 1 Jahr in der Krippe und ab Schulalter für die Hortgruppe.

(4) Der Träger entscheidet selbständig über die Aufnahme der Kinder entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Die Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtung werden vorrangig den Kindern aus Markt Schwaben zur Verfügung gestellt.
Falls die Kapazität der Kindertageseinrichtung ausgelastet ist, muss eine Warteliste erstellt werden.

(5) Bei der Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Aufnahme sind alle gesetzlichen, sachgerechten und sozialen Kriterien gerecht gegeneinander abzuwägen und entsprechend zu würdigen.

(6) Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde für ein Betreuungsjahr.
Mit Umzug des Kindes entfällt der Anspruch auf einen Kindergarten- oder Hortplatz in Markt Schwaben. Der Verbleib des Kindes ist maximal bis zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

(7) Die Elternbeiträge und das Essensgeld werden vom Betriebsträger aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse erhoben und sollten sich im ortsüblichen Rahmen bewegen.

(8) Für mehrere Kinder einer Familie sind in angemessenem Umfang betriebswirtschaftlich noch zu vertretende Abschläge auf den Elternbeitrag zu gewähren.

§ 5 Instandhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen

(1) Die Gemeinde bleibt Trägerin der Baulast.

(2) Das Gebäude wird in einwandfreiem Zustand / tadellosem Zustand übergeben, die Übergabe wird durch ein Übergabeprotoll bestätigt. Die Notwendigkeit von Schönheitsreparaturen wird bei der regelmäßigen Begehung festgestellt und bei Bedarf durch die Gemeinde durchgeführt.

(3) Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude, die während der Vertragsdauer anfallen, werden von der Gemeinde sachgerecht nach den anerkannten

Regeln der Technik durchgeführt. Alle Maßnahmen der Substanzerhaltung des Gebäudes werden durch die Gemeinde ausgeführt. Darunter ist insbesondere das Beheben von Schäden an den Installationseinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Rollläden zu verstehen.

(4) Die Pflege des Grundstückes übernimmt der Betriebsträger. Die Kosten für Kontrolle und Wartung der ortsfesten Außenspielgeräte und die Instandhaltung und Instandsetzung sowie ein Austausch von Spielgeräten werden von der Gemeinde übernommen. Der Baumschnitt wird sachgerecht durch die Gemeinde durchgeführt.

Bei Neuanschaffungen erfolgt die Geräteauswahl in Absprache mit dem Betriebsträger.

(5) Den Winterdienst und die Straßenreinigung bis zum Betreten des Einrichtungsgeländes übernimmt die Gemeinde.

(6) Zweimal jährlich findet eine Begehung durch die Vertragspartner statt.

Schäden am Gebäude sind unverzüglich anzuzeigen.

(siehe § 5 (3))

(7) Die Sorgfaltspflicht über das Gebäude obliegt dem Eigentümer.

Daraus wird die Absicherung gegen Einbruch an den Nutzer (Vertragspartner) übertragen; d.h., es ist darauf zu achten, dass das Gebäude (Außentüren und Fenster) ordnungsgemäß verschlossen ist. – Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz!

Bei Nichtbeachtung hat der Betriebsträger den Schaden zu tragen.

(8) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Betriebsträger die Räume in ordnungsgemäßem Zustand ohne das Eigeninventar des Betriebsträgers zurückzugeben.

§ 6 Kosten des laufenden Betriebes

(1) Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie sonstige für den Betrieb der erforderlichen Versicherungen trägt der Betriebsträger.

Der Betriebsträger trägt die Kosten für Personal, Weiterbildung, Fachliteratur u. ä..

Versicherungen für Haus, Grundstück usw. werden von der Gemeinde abgeschlossen und getragen.

(2) Der Betriebsträger trägt die Kosten für Reinigung, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr, Grundsteuer und Strom. Die Kosten für Grundsteuer übernimmt die Gemeinde.

(3) Die Abbuchung der Nebenkosten erfolgt per Sepa-Lastschriftmandat, quartalsweise zum gleichen Zeitpunkt wie die Überweisung der BayKiBiG Abschläge erfolgt.

§ 7 Leistungen der Vertragspartner

(1) Die Gemeinde gewährt dem Betriebsträger eine kommunale Förderung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach BayKiBiG.

(2) Der Markt Markt Schwaben gewährt zur Zeit freiwillige Leistungen für PraktikantInnen vorbehaltlich weiterer Entscheidungen des Marktgemeinderates.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.09.2017 in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit. Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt jeweils ein Jahr zum Ende des Betreuungsjahres (01.09.).

Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn einer der beiden Vertragspartner trotz Aufforderung mit den vereinbarten Leistungen bzw. Pflichten aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb eines Kindergartens nicht mehr sichergestellt ist oder wenn die Räume zweckentfremdet genutzt werden.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen Vertragsstörungen werden die Vertragspartner im Interesse des Wohls der betreuten Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streitfall außergerichtlich beizulegen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Trägervertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Markt Markt Schwaben

Verein „XXXXX e. V.

Markt Schwaben, den _____

Markt Schwaben, den _____

Georg Hohmann

XXX

1. Bürgermeister

1. Vorsitzende

Abstimmung:

Anwesend:	15
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Anmerkung:

Beratung und Beschlussfassung erfolgte zu dem gesamten Tagesordnungspunkt 9 ohne dem Marktgemeinderatsmitglied Anton Richter wegen persönlicher Beteiligung.

10

Fluglärm:

Antrag der SPD-Fraktion zur Befassung der Fluglärmkommission mit den Vorschlägen aus der Markt Schwabener Bevölkerung
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die SPD-Fraktion hat zur Behandlung im Marktgemeinderat einen Beschlussvorschlag für einen Antrag an die Fluglärmkommission eingebracht, der konkrete Vorschläge beinhaltet, durch deren Umsetzung der Fluglärm im Gemeindegebiet reduziert werden soll. Der Antrag greift die seit geraumer Zeit zunehmenden Beschwerden Markt Schwabener Bürger über weiter zunehmenden Fluglärm auf, den startende Flugzeuge des Flughafens München bei Westwindlage erzeugen.

Die Fluglärmkommission ist eine gesetzlich vorgeschriebene Institution, die sich mit Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm beschäftigt. Sie setzt sich aus Vertretern des Flughafenbetreibers, verschiedener Fluggesellschaften, der Flugsicherung, der zuständigen Fachbehörden sowie den vom Flughafenbetrieb betroffenen Gemeinden zusammen. Sie berät die für den Luftverkehr zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde bei ihren Entscheidungen. Diese sind zwar nicht zwingend an die Beschlüsse der Fluglärmkommission gebunden. Doch wenn sie vom Beratungsergebnis der Kommission abweichen, weil sie die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder durchführbar halten, dann müssen sie dies zwingend begründen.

Der durch eine graphische Abbildung von Flugrouten ergänzte Antrag der SPD-Fraktion zum Beratungsgegenstand ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern mit ihrer Einladung zur Sitzung zugegangen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, an die Fluglärmkommission folgenden Antrag zu richten:

Die Fluglärmkommission wird aufgefordert, den Punkt Fluglärm über Markt Schwaben und deren den Nachbargemeinden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Fluglärmkommission zu nehmen und die DFS GmbH zu beauftragen, die folgenden Vorschläge formal prüfen zu lassen:

1. Flugroute

Ein Großteil der Lärmbelastung über Markt Schwaben ergibt sich, weil Flugzeuge ihrer Route nicht bis zum Funkfeuer Ottersberg folgen, sondern bereits früher nach Osten abdrehen und dann relativ niedrig über den Ort fliegen. Nach Ansicht des Marktes Markt Schwaben könnte man mit einer Einhaltung der Route viel zu einer Reduzierung des Lärms beitragen.

Wir bitten Sie deshalb,

- a. Das vorgegebene Abflugverfahren dahingehend zu konkretisieren, dass die jeweilige Route bis zum Funkfeuer eingehalten und dieses grundsätzlich überflogen werden

- muss und
b. dass lediglich sicherheitsrelevante Ausnahmen davon zugelassen werden.

2. Steigwinkel

Wir haben beobachtet, dass fast alle Flugzeuge mit der Route über Ottersberg die Route KIRDI S2 nutzen. Lediglich einige wenige Maschinen fliegen in einem größeren Bogen entlang der Route KIRDI 2W. Allerdings reicht der Steigwinkel der Maschinen mit der Route KIRDI 2S häufig nicht aus, um über Ottersberg eine Höhe zu erreichen, die einen deutlich geringeren Fluglärm für die Allgemeinheit bedeutet.

Wir bitten deshalb,

- a. dass der Steigwinkel aller Flugzeuge mit der Route KIRDI 2S höher angesetzt wird,
- b. Flugzeuge, die keinen höheren Steigwinkel erreichen wollen oder können, über die Route KIRDI 2W zu leiten sind,
- c. insbesondere in den Abend- und Nachtstunden alle Frachtflugzeuge und alte laute Maschinen über die Route KIRDI 2 W zu leiten sind.

Abstimmung:

Anwesend:	16
Für den Beschlussvorschlag:	14
Gegen den Beschlussvorschlag:	2

11

Informationen und Anfragen

Asphalтарbeiten der Energie Südbayern GmbH (ESB) und des Kommunalunternehmens Markt Schwaben AöR (KUMS) in der Herzog-Ludwig-Straße und Bahnhofstraße;

Sachstandsinformation

Die AS Asphaltbau Schmidle GmbH, Kaufbeuren wird in vier Bauabschnitten die Asphaltarbeiten in der Herzog-Ludwig-Straße und der Bahnhofstraße durchführen. Die Arbeiten beinhalten die halbseitige Asphaltierung der Bahnhofstraße und Herzog-Ludwig-Straße im Bereich der Arbeiten der ESB, Ebersberg aus dem Jahr 2016 sowie die Bereiche in denen das KUMS in der Herzog-Ludwig-Straße in 2016 Fernwärmeleitungen verlegt hat.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt im September 2017.

Umsetzung des Konzeptes Wohnen auf Zeit im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 80 „Bürgerfeld – Teilgebiet zwischen Enzensbergerstraße, Von-Suttner-Straße und Münterstraße“;

Sachstandsinformation

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 wurde zusammen mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt, dem u. a. eine Konzeptbeschreibung für die geplante Wohnform Wohnen auf Zeit beigefügt ist. Sowohl der Bebauungsplan als auch der Vorhaben- und Erschließungsplan sind wiederum dem Durchführungsvertrag, der im Nov. 2016 mit dem Vorhabenträger abgeschlossen worden ist, beigefügt.

Eine zusätzliche Absicherung der Wohnform Wohnen auf Zeit im Wege einer Unterlassungsdienstbarkeit ist nicht erfolgt (konnte im Rahmen der Verhandlungen nicht durchgesetzt werden). Dies wurde dem Marktgemeinderat seinerzeit erläutert.

Einer Mitteilung des den Markt beratenden Anwalts ist zu entnehmen, dass der Vorhabenträger Wohnungen nur dann ohne eigenes Haftungsrisiko verkaufen kann, wenn er auf die maßgebliche Nutzungseinschränkung aufmerksam gemacht hat. Die Kanzlei vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Beachtung des Konzepts Wohnen auf Zeit durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Kaufverträge auf die Käufer übergeht.

Einer Mitteilung des Vorhabenträgers vom 10.07.2017 ist zu entnehmen, dass die Wohnungen möbliert und mit Zubehör (Geschirr, Besteck, Gardinen ...) verkauft werden.

Der Zweite Bürgermeister Albert Hones teilt den Marktgemeinderäten mit, dass bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 20.12.2016 beschlossen wurde, dass der Gebäudekomplex Grundschule und Hallenbad erhalten bleibt.

Die Informationsveranstaltung Thema „Neubau des Schulzentrums“ und „Bürgerbegehren“ findet am kommenden Donnerstag, den 27.07.2017 um 19.00 Uhr im Unterbräusaal statt.

Die vom Marktgemeinderat gestellten Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

- Die Oberflächenwiederherstellungen der Straßenbereiche in der Alten Bräuhausgasse sowie im Pfarrer-Hueber-Weg für das Kommunalunternehmen Markt Schwaben werden vom Bauamt im Zuge der Arbeiten zur Neuverlegung der Wasserleitungen von der Bauabteilung ausgeführt.
- Die Zufahrt zu dem Anwesen in der Badhausstraße wird von der vom Kommunalunternehmen Markt Schwaben beauftragten Firma bis Ende dieser Woche wieder hergestellt.
- Die Parkplätze neben dem Maibaum werden von den Mitarbeitern benötigt, da die Nutzung der Parkplätze vor dem Alten Feuerwehrgebäude teilweise als Lagerplatz für die Baustelle am Kupferschmiedberg benötigt wird.